

21.07.2015

Stellungnahme des VHE - Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes (Referentenentwurf vom 22.06.2015)

Verwendete Abkürzungen und Begriffe:

DüG-2009:	Geltendes Düngegesetz in der Fassung vom 09.01.2009
DüG-RE	Referentenentwurf des Düngegesetzes in der Fassung vom 22.06.2015
DüV-RE	Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Stand 18.12.2014, Referentenentwurf)

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und kommunale Betriebe, die insbesondere Bio- und Grüngut zu RAL-gütesicherten Kompostprodukten verarbeiten. Ein Großteil der produzierten Kompost- und Gärprodukte wird als organischer Dünger, als Bodenhilfsstoff oder als Mischungs-komponente in Kultursubstraten nach den Vorgaben des Düngerechts verwertet.

Aus unserer Sicht wird im Entwurf im DüG-RE die zentrale Bedeutung der Humusdüngung nicht im ausreichenden Maße herausgestellt. Unsere Änderungsempfehlungen zielen daher in erster Linie darauf ab, diesen Missstand zu beheben und damit eine Grundlage zu schaffen, um den Erhalt bzw. Aufbau standort- und nutzungstypische Humusgehalte auch in der Düngeverordnung beregeln zu können.

1. Humuserhalt als bedeutender Zweck des Düngegesetzes

Zu § 1 Nr. 2

Gesetzeswortlaut DüG-RE:

Zweck des Gesetzes ist es,

- 2. die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern,*

Anmerkungen:

Die standort- und nutzungstypischen Humusgehalte des Bodens werden im DüG-RE als Teil der Bodenfruchtbarkeit beschrieben. Der Erhalt bzw. der Aufbau optimaler Bodenhumusgehalte ist jedoch neben der Ernährung von Nutzpflanzen und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit ein solch zentraler Baustein der Düngung, dass hierfür die Bedeutung durch eine gesonderte Beschreibung in der Zweckbestimmung des DüG unterstrichen werden sollte.

In der DüV-RE werden keine konkreten Vorgaben zur Humuspflge getroffen, obwohl der Erhalt der Bodenhumusgehalte eine zentrale Zweckbestimmung des DüG darstellt. Durch die gesonderte Aufführung der Bodenhumusgehalte in der Zweckbestimmung könnte auch für die Novellierung der DüV die Notwendigkeit einer entsprechenden Beregelung der Humusdüngung hervorgehoben werden.

Änderungsvorschlag:

zu § 1 Nr. 2 Abs. 5 Nr. 2

Zweck des Gesetzes ist es,

- 2. den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt des Bodens zu erhalten oder aufzubauen.*
- 3. die Fruchtbarkeit des Bodens, insbesondere den standort- und nutzungstypischen Humusgehalt, zu erhalten oder nachhaltig zu verbessern,*
- 4. Gefahren für ...*

2. Definition Kompost

Ergänzung zu § 2

Anmerkungen:

In der DüV-RE wird der Begriff „Kompost“ ohne Definition verwendet. Auch in Anbetracht der Bedeutung des Kompostmarktes halten wir es für erforderlich, den Begriff „Kompost“ in Analogie zu Festmist und Gülle im Düngegesetz aufzunehmen und in Abhängigkeit vom Trockensubstanzgehalt zu definieren.

Zur Abgrenzung von visuell kompostähnlichen Düngemitteln, die z. B. aus Wirtschaftsdüngern oder Klärschlamm hergestellt werden, aber hinsichtlich Nährstoffgehalte und Nährstoffverfügbarkeiten nicht vergleichbar sind, ist eine Klarstellung erforderlich. Daher sollte der Zusatz der verwendeten Ausgangsmaterialien „aus Bioabfällen“ verwendet werden. Flüssige, behandelte Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung würden z. B. nicht unter die vorgeschlagene Definition von Kompost fallen.

Nach § 2 Nr. 3 und Nr. 4 DüG-RE unterscheidet sich Festmist von Gülle letztendlich nur durch einen höheren Trockensubstanzgehalt von über 15 von Hundert. Für Komposte schlagen wir zur sicheren Abgrenzung von behandelten flüssigen Bioabfällen oder anderen Stoffen einen Trockensubstanzgehalt von über 30 von Hundert vor.

Änderungsvorschlag:

zu § 2 Nr. 3

Im Sinne dieses Gesetzes

6. sind Komposte: aus Bioabfällen hergestellte Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe mit einem Trockensubstanzgehalt von über 30 von Hundert, die dazu bestimmt sind, dem Boden Humus und Nährstoffe zuzuführen.

7. sind Bodenhilfsstoffe:

3. Gute fachliche Praxis

Zu § 3 Abs. 2

Gesetzeswortlaut DüG-RE:

(2) *Stoffe nach § 2 Nr. 1 und 6 bis 8 dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit, um insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, preiswerten Erzeugnissen zu sichern. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden.*

Anmerkungen:

Neben der allgemeinen Bedeutung der Düngung mit Pflanzennährstoffen und des Erhaltes der Bodenfruchtbarkeit sollte an dieser Stelle gesondert die Bedeutung der Pflege des Bodenhumusgehaltes herausgestellt werden. Durch das Einfügen des Begriffs Kompost unter Punkt 6 muss die Nummerierung für die nachfolgenden Begriffe jeweils um einen Zähler erhöht werden.

Änderungsvorschlag:

zu § 3 Abs. 2

(2) Stoffe nach § 2 Nr. 1 und ~~6-7~~ bis ~~8~~9 dürfen nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Düngung nach guter fachlicher Praxis dient der Versorgung der Pflanzen mit notwendigen Nährstoffen, der Zuführung von Humus zum Erhalt und Aufbau standort- und nutzungstypischer Humusgehalte im Boden sowie der Erhaltung und Förderung der Bodenfruchtbarkeit, ~~um insbesondere Dies sichert auch~~ die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen, preiswerten Erzeugnissen ~~zu sichern~~. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass Art, Menge und Zeitpunkt der Anwendung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens ausgerichtet werden.

4. Ermächtigungsgrundlage zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen, insbesondere durch Nitrat

Zu § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4

Gesetzeswortlaut DüG-RE:

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 2 näher zu bestimmen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, insbesondere durch Nitrat, auch Vorschriften erlassen werden über

- 1. Zeiträume, in denen das Aufbringen bestimmter Stoffe nach § 2 Nr. 1 und 6 bis 8 auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist,*
- 2. flächen- oder betriebsbezogene Obergrenzen für das Aufbringen von Nährstoffen aus Stoffen nach § 2 Nr. 1 und 6 bis 8,*
- 3. ...*
- 4. das Aufbringen von Stoffen nach § 2 Nr. 1 und 6 bis 8 auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,*

Anmerkungen:

Aus der Düngung mit Komposten geht bei Einhaltung der nach Bioabfallverordnung vorgeschriebenen maximalen Aufbringungsmengen unabhängig vom Zeitpunkt der Aufbringung und des Bodens hinsichtlich der Frosteinwirkung keine Gefährdung der Gewässer aus, sofern die Punkte unter § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und Nr. 5 – 8 DüG-RE Berücksichtigung finden. Die Punkte unter § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1, 2 und 4 DüG-RE sollten daher für Komposte keine Anwendung finden.

Änderungsvorschlag:

zu § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen der guten fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 2 näher zu bestimmen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, insbesondere durch Nitrat, auch Vorschriften erlassen werden über

1. *Zeiträume, in denen das Aufbringen bestimmter Stoffe nach § 2 Nr. 1 ~~und 6 bis 89~~ mit Ausnahme von Nr. 6 auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist,*
2. *flächen- oder betriebsbezogene Obergrenzen für das Aufbringen von Nährstoffen aus Stoffen nach § 2 Nr. 1 ~~und 6 bis 89~~ mit Ausnahme von Nr. 6,*
3. *...*
4. *das Aufbringen von Stoffen nach § 2 Nr. 1 ~~und 6 bis 89~~ mit Ausnahme von Nr. 6 auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden,*

5. Ermächtigungsgrundlage zur Sicherung der Humusgehalte

Zu § 3 Abs. 3 Satz 3

Gesetzeswortlaut DüG-RE:

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können ferner Vorschriften zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit erlassen werden.

Anmerkungen:

Der Gesetzgeber hat bisher von der Ermächtigungsgrundlage, Vorschriften zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit zu erlassen, trotz deren besonderer Bedeutung im Kontext der Düngung keinen Gebrauch gemacht.

Um die Besonderheiten bei der Zufuhr von organischen Düngemitteln zur Aufrechterhaltung der Bodenhumusgehalte berücksichtigen zu können, ist hier die gezielte Ermächtigungsgrundlage zur Sicherung der Bodenhumusgehalte sinnvoll und auch erforderlich:

Änderungsvorschlag:

zu § 3 Abs. 3 Satz 3

In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können ferner Vorschriften zur Sicherung standort- und nutzungstypischer Humusgehalte sowie der Bodenfruchtbarkeit erlassen werden.